

Landkreis Schweinfurt

**Vorabbekanntmachung
Regionalbusverkehr**

**Ergänzendes Dokument zur
Vorabbekanntmachung**

September 2022

Landkreis Schweinfurt

Vorabbekanntmachung Regionalbusverkehr

**Ergänzendes Dokument zur Vorabbekannt-
machung**

Aufgabenträger:

Landratsamt Schweinfurt

Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Schweinfurt, September 2022

Inhalt:

1	Erläuterungen zum Dokument.....	1
2	Fahrplanangebot und Leistungsänderungen	2
2.1	Linienbündel	2
2.2	Fahrpläne	3
2.3	Anforderungen an die Durchführung der Linienverkehre	3
2.4	Anforderungen an den Schulverkehr	4
2.5	Anforderungen an die Durchführung des On-Demand-Verkehrs (ODV)	12
3	Anforderungen Fahrzeuge.....	16
3.1	Linienverkehr	16
3.2	On-Demand-Verkehr	18
4	Anforderungen Fahrpersonal	20
4.1	Fahrpersonal	20
4.2	Fahrpersonal ODV.....	21
4.3	Leitstellenpersonal	21
4.4	Personalschulungen	22
4.5	Sozialstandards im Linienverkehr	22
5	Tarif und Fahrscheinvertrieb	23
5.1	Vorgaben zur Anwendung des Verbundtarifs	23
5.2	Anforderungen an den Vertrieb.....	23
6	Anforderungen an die Durchführung der Verkehrsleistungen	25
6.1	Betriebsstätte, Betriebsleitstelle und Verfügbarkeit vor Ort	25
6.2	Teilnahme an DEFAS Bayern	26
6.3	Fahrplandatenlieferungen an DEFAS Bayern	27
6.4	Anforderungen an Fahrzeugeinsatz und -zustand.....	28
6.5	Betrieb, Verspätungs- und Störfallmanagement.....	28
6.6	Haltestelleneinrichtungen.....	29
6.7	Umleitungsmanagement	30
6.8	Beschwerdemanagement.....	31
6.9	Fundsachen.....	31
6.10	Internetseite	31

Ist im Dokument von einer bestimmten Personengruppe die Rede (z. B. Fahrgäste, Mitarbeiter, Fahrer) werden alle Geschlechter gleichermaßen darunter verstanden.

1 Erläuterungen zum Dokument

Der Landkreis Schweinfurt beabsichtigt, mit Wirkung zum **01.08.2024** für den gesamten Regionalbusverkehr (inkl. Linienbedarfsverkehre) im Landkreis die wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) von öffentlichen Personenverkehrsdiensten vorzunehmen.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Landkreis Schweinfurt als Aufgabenträger eine **Vorabbekanntmachung** für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Vorabbekanntmachung definiert zugleich die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG). Zudem legt die Vorabbekanntmachung fest, dass die Vergabe der Linienverkehre in drei Linienbündel jeweils als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Des Weiteren sind innerhalb von zwei der drei Linienbündel Verkehre als Linienbedarfsverkehre zu erbringen (siehe Nr. 2.1 des Dokuments).

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Die Vorabbekanntmachung verweist im Abschnitt VI.1) „zusätzliche Angaben“ unter Gliederungspunkt III zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die vom beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Das nachstehende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3–5 PBefG. Weitere Hinweise zur genehmigungsrechtlichen Bedeutung der in diesem ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen finden sich in Abschnitt VI.1.) der vorgenannten Veröffentlichung.

Zu den Fristen für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge wird auf die Angaben in der Vorabbekanntmachung im Abschnitt VI.1) unter Punkt A verwiesen.

2 Fahrplanangebot und Leistungsänderungen

2.1 Linienbündel

Die zur Vergabe anstehenden Verkehrsleistungen sind in drei Linienbündeln zusammengefasst.

Linienbündel Nordost

- Linie 210 (Premiumlinie) Schweinfurt – Stadtlauringen – Bad Königshofen
- Linie 212 Schweinfurt – Maibach – Rannungen
- Linie 213 Schweinfurt – Üchtelhausen – Maßbach
- Linie 214 Schweinfurt – Schonungen – Hofheim i. UFr.
- die dazugehörigen Schulverkehre (siehe Nr. 2.4)
- On-Demand-Verkehr Raum 211 (siehe Nr. 2.5)

Linienbündel Süd

- Linie 220 (Premiumlinie) Schweinfurt – Gerolzhofen – Volkach
- Linie 221 Schweinfurt – Donnersdorf – Gerolzhofen
- Linie 223 Schweinfurt – Stammheim – Volkach
- die dazugehörigen Schulverkehre (siehe Nr. 2.4)
- On-Demand-Verkehr Raum 222 (siehe Nr. 2.5)

Linienbündel West

- Linie 230 (Premiumlinie) Schweinfurt – Werneck – Arnstein
- Linie 231 Schweinfurt – Werneck – Waigolshausen
- Linie 232 Schweinfurt – Euerbach – Wasserlosen
- die dazugehörigen Schulverkehre (siehe Nr. 2.4)
- On-Demand-Verkehr Raum 233 (siehe Nr. 2.5)

2.2 Fahrpläne

Die Fahrpläne zu den oben genannten Linien sind in Anlage 1A (Taktfahrpläne) und 1B (Schülerfahrten) dargestellt. Das Fahrplanangebot ist als Mindestangebot zu verstehen, von dem nach oben (d. h. mit zusätzlichen Fahrtangeboten) abgewichen werden darf. Die in Anlage 1B dargestellten Einzelfahrten sind zur Sicherstellung der heutigen Schülerbeförderungen zwingend durchzuführen.

Der Aufgabenträger übernimmt im Falle einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung keine Garantie, dass die im Fahrplan angegebenen Fahrten in der gesamten Laufzeit der Genehmigung für die Erfüllung des öffentlichen Verkehrsinteresses ausreichend sein werden. Das Verkehrsunternehmen hat bei steigendem Beförderungsbedarf (z.B. in Folge der Veränderung von Schulstandorten) die Beförderungspflicht umfassend abzusichern. Die Sicherstellung des Schulverkehrs ist jederzeit zu gewährleisten. Lediglich jetzt nicht vorhersehbare Entwicklungen, insbesondere über Standorte der Schulen, deren Unterrichtszeiten (z. B. auch Umstellung auf Ganztagschule) oder deutlich veränderte Schülerzahlen oder andere nicht vorhersehbare Umstände können ein Abweichen vom Angebotsumfang nach unten rechtfertigen, aber auch eine Ausweitung des Angebots erfordern.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Umstellung von G8 auf G9 an den bayerischen Gymnasien ab dem Schuljahr 2025/26) wieder eine 13. Jahrgangsstufe, und damit eine Jahrgangsstufe mehr, vorhanden sein wird, was absehbar zu merklich erhöhten Schülerzahlen führen wird. Die Verkehrsunternehmen, welche den Verkehr eigenwirtschaftlich erbringen möchten, haben den Trend zu verstärktem Nachmittagsunterricht zu beachten.

2.3 Anforderungen an die Durchführung der Linienverkehre

Befahrbarkeit der Strecken

Den ggf. für eine eigenwirtschaftliche Verkehrserbringung interessierten Verkehrsunternehmen wird empfohlen, sich vorab intensiv mit den betrieblichen und verkehrlichen Bedingungen vor Ort vertraut zu machen. Der Aufgabenträger übernimmt keine Garantie, dass die Straßen der Linienführungen mit den vom Verkehrsunternehmen ggf. vorgesehenen Bussen durchgängig befahrbar sind.

Ausstieg zwischen den Bushaltestellen

Den Fahrgästen soll zwischen 05:00 und 06:00 Uhr und nach 20.00 Uhr der Ausstieg zwischen zwei Haltestellen gewährt werden, sofern verkehrsrechtliche Vorschriften und örtliche Verhältnisse dies zulassen. Zwischen zwei Haltestellen ist jeweils nicht öfter als einmal zu halten. Das Fahrpersonal ist angehalten, im Nahbereich der geäußerten Wunsch-Ausstiegsstelle ein Aussteigen zu ermöglichen.

Abweichende Fahrplangestaltung zu Ferienbeginn und Zeugnisausgabe

Abweichend der in Anlage 1 dargestellten Fahrpläne kann im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs das Verkehrsunternehmen am ersten Unterrichtstag des Schuljahres, am letzten Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres sowie an Schultagen mit „hitzefrei“¹ sein Fahrplanaangebot eigenverantwortlich der durch ggf. vorzeitigen Schulschluss veränderten Nachfrage angleichen. Dabei muss jedoch die Fahrt des regulären Fahrplans zum sonstigen Schulschluss bedient werden.

Duldung von anderen Verkehren

Der Aufgabenträger beabsichtigt, bei der wettbewerblichen Vergabe des ÖDA den Genehmigungsinhaber zu verpflichten, andere vom Aufgabenträger (im öffentlichen Verkehrsinteresse und aufgrund der Verkehrsintegration) bestellte oder befürwortete Verkehre im jeweiligen Linienbündel zu tolerieren.

2.4 Anforderungen an den Schulverkehr

Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs hat das Verkehrsunternehmen Sorge zu tragen,

- dass alle Schulstandorte in Schweinfurt aus allen Ortsteilen mit Beförderungsbedarf im jeweiligen Raum erreicht werden,
- dass außerdem die folgenden Schulstandorte an die Orte in ihren Einzugsgebieten angebunden werden: Gerolzhofen, Schonungen, Hofheim i. UFr., Bad Königshofen, Hammelburg, Arnstein und Gaibach,
- dass alle Grund- und Mittelschulen, die nicht über freigestellte Schulverkehre angebunden sind, aus den jeweils zugewiesenen Orten erreicht werden (s. unten).

¹ Gleiches gilt für kurzfristig behördlich angeordnete Veränderungen im Falle von Unwetter- und Katastrophensituationen.

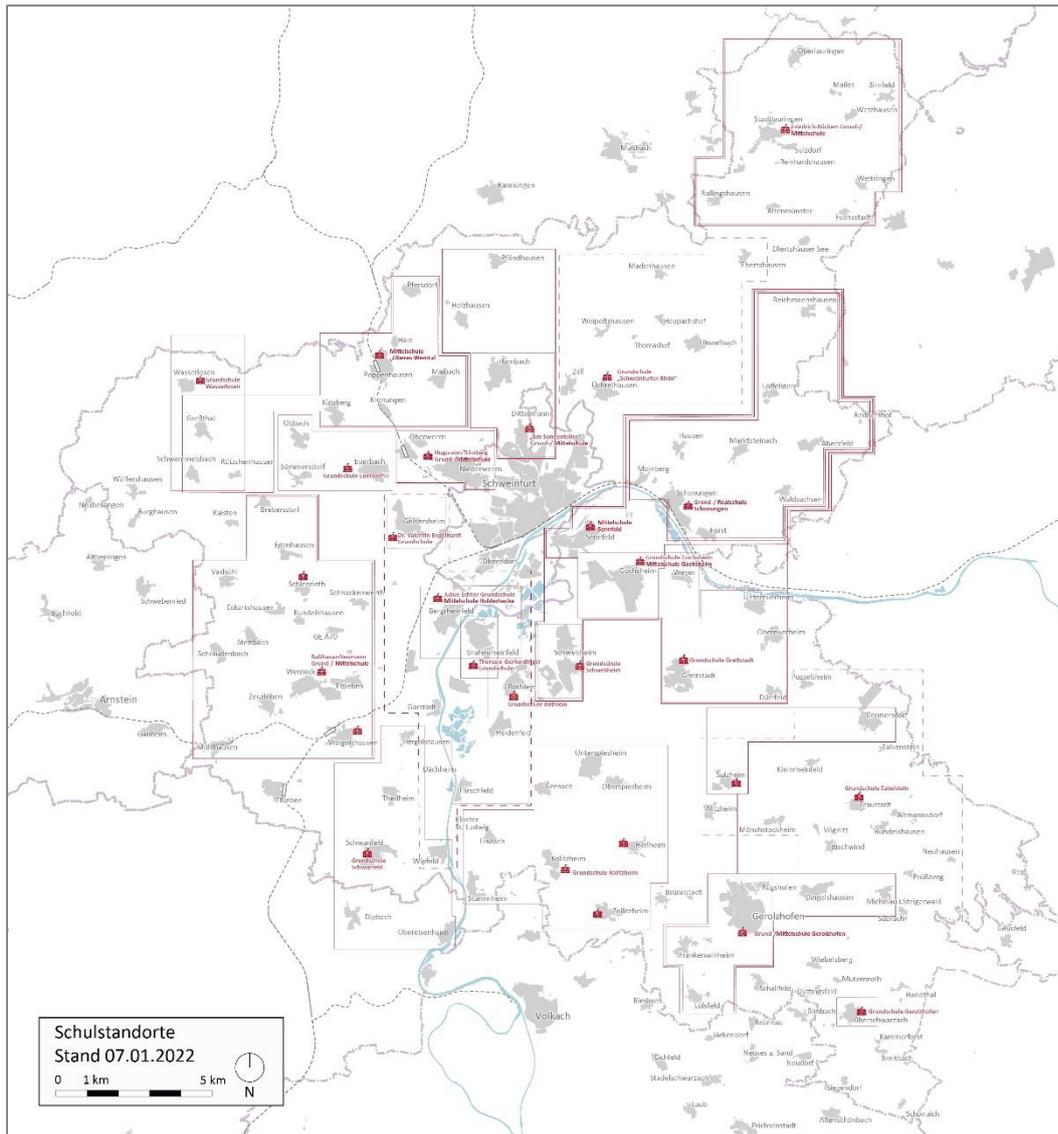


Abbildung 1: Standorte der Grund- und Mittelschulen und ihre Einzugsgebiete

- Die maximale Schulwegzeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) der Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen soll jeweils für den Hin- und Rückweg nicht länger als 60 Minuten betragen.
- Umstiege zwischen Linien sind nur in Ausnahmefällen, nur für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen und nur in Abstimmung mit dem Aufgabenträger vorzusehen.

Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o. g. Wartezeiten zumutbar, wenn aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Aufgabenträger, der Schulträger ist ins Benehmen zu setzen.

Die oben genannten Vorgaben gelten, wenn der jeweils nächstgelegene geeignete Schulstandort aufgesucht wird. In den Übrigen Fällen kann es auch längeren Schulwegzeiten kommen.

An- und Abfahrten

Es sind mindestens folgende Schulanfahrten und -abfahrten abzusichern:

- für alle Schulen eine Hinfahrt,
- Für Grundschulen: Bis zu drei Rückfahrten in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen;
- Für weiterführende Schulen: Es ist auf jeden Fall eine Rückfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde anzubieten. Je nach Bedarf und in Absprache mit den Schulen sind zusätzlich dazu bis zu zwei weitere Rückfahrten anzubieten, die tatsächliche Anzahl der Rückfahrten ist auf die jeweils aktuellen Stundenpläne abzustimmen. Für die zusätzlichen Rückfahrten sind Abweichungen im Beförderungsstandard zulässig.

Auslastung

Hierbei gelten sowohl im Regellinienverkehr als auch bei ausschließlich der Schülerbeförderung dienenden Fahrten die im Nahverkehrsplan im Kapitel 16.3.4.1 definierten Vorgaben. Von dieser Vorgabe kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Rahmen der Linienbündel sind die Beziehungen der Schulen zu den zugewiesenen Ortsteilen zu berücksichtigen (s. unten).

Linienbündel Nordost

Zum Linienbündel Nordost zählen die Gebiete der folgenden Märkte und Gemeinden (mitsamt aller Gemeindeteile): Dittelbrunn, Poppenhausen, Schonungen, Stadtlauringen, Üchtelhausen.

Sofern die Ortsteile nicht über Schulfahrten einer Hauptlinie angebunden werden, können die Beförderungen der Schülerinnen und Schüler im Ausnahmefall auch im Bedarfsverkehr mit einem Umstieg auf eine Hauptlinie gewährleistet werden.

Des Weiteren sind insbesondere die folgenden weiterführenden Schulen an die Orte in ihren Einzugsgebieten anzubinden:

Tabelle 1: Weiterführende Schulen und anzubindende Orte im Linienbündel Nordost

Schule	Anzubindende Orte
Staatl. Realschule Schonungen <i>Schonungen</i>	Ortsteile von Schonungen, Grafenrheinfeld, Schwebheim, Röthlein, Sennfeld, Gochsheim, Weyer, Heidenfeld, Hirschfeld
Gymnasium Bad Königshofen und Dr.-Karl-Grünwald-Schule (Realschule) <i>Bad Königshofen (Landkreis Rhön-Grabfeld)</i>	Markt Stadtlauringen (Altenmünster, Ballingshausen, Birnfeld, Fuchsstadt, Mailes, Oberlauringen, Stadtlauringen, Sulzdorf, Wettringen, Wetzhausen)
Jacob-Curio-Realschule <i>Hofheim i. UFr. (Landkreis Haßberge)</i>	Markt Stadtlauringen (Altenmünster, Ballingshausen, Birnfeld, Fuchsstadt, Mailes, Oberlauringen, Stadtlauringen, Sulzdorf, Wettringen, Wetzhausen)

Außerdem ist im Linienbündel Nordost die Anbindung der folgenden Grund- und Mittelschulen an die ihnen zugewiesenen Orte vorzusehen:

Tabelle 2: Grund- und Mittelschulen und anzubindende Orte im Linienbündel Nordost

Schule und Standorte der Schulhäuser	Anzubindende Orte
Grundschule „Am Sonnenteller“ <i>Dittelbrunn, Hambach</i>	Holzhausen, Pfändhausen (nach Dittelbrunn und Hambach)
Grundschule Schonungen <i>Schonungen</i>	Ortsteile Schonungen

Die übrigen Grund- und Mittelschulen werden über freigestellte Schulverkehre an die zugewiesenen Orte angebunden und müssen nicht im Rahmen des Linienbündels berücksichtigt werden.

Linienbündel Süd

Zum Linienbündel Süd zählen die Gebiete der folgenden Städte, Märkte und Gemeinden (mitsamt aller Gemeindeteile): Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, Gochsheim, Grafenrheinfeld, Grettstadt, Kolitzheim, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, Röhlein, Schwebheim, Sennfeld, Sulzheim.

Sofern die Ortsteile nicht über Schulfahrten einer Hauptlinie angebunden werden, können die Beförderungen der Schülerinnen und Schüler im Ausnahmefall auch im Bedarfsverkehr mit einem Umstieg auf eine Hauptlinie gewährleistet werden.

Des Weiteren sind insbesondere die folgenden weiterführenden Schulen an die Orte in ihren Einzugsgebieten anzubinden:

Tabelle 3: Weiterführende Schulen und anzubindende Orte im Linienbündel Süd

Schule	Anzubindende Orte
Gymnasium Gerolzhofen und Ludwig-Derleth-Realschule <i>Gerolzhofen</i>	Stadt Gerolzhofen (Gerolzhofen, Rügshofen), Gemeinde Dingolshausen (Bischwind, Dingolshausen), Gemeinde Donnersdorf (Donnersdorf, Falkenstein, Kleinrheinfeld, Pusselsheim, Traustadt), Gemeinde Frankenwinheim (Brünstadt, Frankenwinheim), Gemeinde Grettstadt (Dürrfeld, Grettstadt, Obereuerheim, Untereuerheim), Gemeinde Kolitzheim (Gernach, Oberspiesheim, Unterspiesheim), Gemeinde Michelau i. Steigerwald (Altmannsdorf, Hundelshausen, Michelau, Neuhausen, Prüßberg, Sudrach), Gemeinde Lültsfeld (Lültsfeld, Schallfeld), Markt Oberschwarzach (Breitbach, Düttingsfeld, Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Oberschwarzach, Schönaich, Siegendorf, Wiebelsberg) Gemeinde Sulzheim (Alitzheim, Mönchstockheim, Sulzheim, Vögnitz)
Franken-Landschulheim Gaibach (Gymnasium/ Realschule) <i>Gaibach (Landkreis Kitzingen)</i>	Gemeinde Kolitzheim (Gernach, Herlheim, Kolitzheim, Lindach, Oberspiesheim, Stammheim, Unterspiesheim, Zeilitzheim), Gemeinde Röhlein (Heidenfeld, Hirschfeld, Röhlein), Gemeinde Wipfeld (St. Ludwig, Wipfeld) und der Gemeinde Schwanfeld (Schwanfeld)

Außerdem ist im Linienbündel Süd die Anbindung der folgenden Grund- und Mittelschulen an die ihnen zugewiesenen Orte vorzusehen:

Tabelle 4: Grund- und Mittelschulen und anzubindende Orte im Linienbündel Süd

Schule und Standorte der Schulhäuser	Anzubindende Orte
Grundschule Donnersdorf <i>Traustadt, Sulzheim</i>	Donnersdorf nach Traustadt
Grundschule Gerolzhofen <i>Gerolzhofen, Oberschwarzach</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dingolshausen, Michelau, Frankenwinheim, Gerolzhofen, Lülsfeld, Schallfeld, Breitbach, Düttingsfeld, Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Siegendorf, Wiebelsberg, Bimbach nach Oberschwarzach • Brünnstadt, Düttingsfeld, Frankenwinheim, Michelau, Rügshofen, Schallfeld, Oberschwarzach, Schönaich, Wiebelsberg nach Gerolzhofen
Mittelschule Gerolzhofen <i>Gerolzhofen</i>	Dingolshausen, Michelau, Prüßberg, Donnersdorf, Falkenstein, Pusselsheim, Traustadt, Altmannsdorf, Hundelshausen, Mönchstockheim, Vögnitz, Brünnstadt, Frankenwinheim, Gernach, Herlheim, Kolitzheim, Lindach, Oberspiesheim, Stammheim, Unterspiesheim, Zeilitzheim, Schallfeld, Düttingsfeld, Handthal, Oberschwarzach, Schönaich, Siegendorf, Wiebelsberg nach Gerolzhofen
Grundschule Gochsheim <i>Gochsheim</i>	Weyer nach Gochsheim
Mittelschule Gochsheim <i>Gochsheim</i>	Abersfeld, Forst, Hausen, Löffelsterz, Mainberg, Marktsteinach, Reichmannshausen, Schonungen, Waldsachsen, Weyer, Dürrfeld, Obereuerheim, Untereuerheim, Grettstadt, Schwebheim und Sennfeld nach Gochsheim
Grundschule Grettstadt <i>Grettstadt</i>	Dürrfeld, Obereuerheim, Untereuerheim nach Grettstadt
Grundschule Kolitzheim <i>Herlheim, Stammheim, Zeilitzheim</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Stammheim, Lindach, Kolitzheim, Zeilitzheim, Oberspiesheim, Unterspiesheim nach Herlheim • Zeilitzheim; Unterspiesheim, Gernach, Kolitzheim, Lindach nach Stammheim • Hinweis: bis 2028 gewährleistet durch Linie 9308
Grundschule Röthlein <i>Röthlein</i>	Heidenfeld, Hirschfeld nach Röthlein
Grundschule Sennfeld <i>Sennfeld</i>	Reichelshof nach Sennfeld (soweit durch Schulträger keine Sonderlösung gewährleistet wird)

Schule und Standorte der Schulhäuser	Anzubindende Orte
Mittelschule Sennfeld <i>Sennfeld</i>	Grettstadt, Obereuerheim, Untereuerheim, Schwebheim, Sennfeld, Gochsheim, Schwebheim, Abersfeld, Forst, Hausen, Löffelsterz, Mainberg, Marktsteinach, Reichmannshausen, Schonungen, Waldsachsen nach Sennfeld

Die übrigen Grund- und Mittelschulen werden über freigestellte Schulverkehre an die zugewiesenen Orte angebunden und müssen nicht im Rahmen des Linienbündels berücksichtigt werden.

Linienbündel West

Zum Linienbündel West zählen die Gebiete der folgenden Märkte und Gemeinden (mitsamt aller Gemeindeteile): Bergrheinfeld, Euerbach, Geldersheim, Niederwerrn, Schwanfeld, Waigolshausen, Wasserlosen, Werneck, Wipfeld.

Sofern die Ortsteile nicht über Schulfahrten einer Hauptlinie angebunden werden, können die Beförderungen der Schülerinnen und Schüler im Ausnahmefall auch im Bedarfsverkehr mit einem Umstieg auf eine Hauptlinie gewährleistet werden.

Des Weiteren sind insbesondere die folgenden weiterführenden Schulen an die Orte in ihren Einzugsgebieten anzubinden:

Tabelle 5: Weiterführende Schulen und anzubindende Orte im Linienbündel West

Schule	Anzubindende Orte
Michael-Ignaz-Schmidt-Realschule <i>Arnstein (Landkreis Main-Spessart)</i>	Gemeinde Wasserlosen (Brebersdorf, Burghausen, Greßthal, Kaisten, Rütschenhausen, Schwemmelsbach, Wasserlosen, Wülfershausen) und Markt Werneck (Eckartshausen, Egenhausen, EBLEben, Etleben, Mühlhausen, Rundelshausen, Schleerieth, Schnackenwerth, Schraudenbach, Stettbach, Vasbühl, Werneck, Zeuzleben)
Realschule Hammelburg und Frobenius-Gymnasium <i>Hammelburg (Landkreis Bad Kissingen)</i>	Gemeinde Wasserlosen (Brebersdorf, Burghausen, Greßthal, Kaisten, Rütschenhausen, Schwemmelsbach, Wasserlosen, Wülfershausen)

Außerdem ist im Linienbündel West die Anbindung der folgenden Grund- und Mittelschulen an die ihnen zugewiesenen Orte vorzusehen:

Tabelle 6: Grund- und Mittelschulen und anzubindende Orte im Linienbündel West

Schule und Standorte der Schulhäuser	Anzubindende Orte
Julius-Echter-Grundschule <i>Begrheinfeld</i>	Garstadt nach Begrheinfeld
Mittelschule Holderhecke Begrheinfeld	Garstadt und Wipfeld nach Begrheinfeld
Grundschule Euerbach <i>Euerbach</i>	Obbach und Sömmersdorf nach Euerbach
Grundschule Wasserlosen <i>Wasserlosen</i>	Greßthal, Schwemmselbach, Rütchenhausen nach Wasserlosen

Die übrigen Grund- und Mittelschulen werden über freigestellte Schulverkehre an die zugewiesenen Orte angebunden und müssen nicht im Rahmen des Linienbündels berücksichtigt werden.

2.5 Anforderungen an die Durchführung des On-Demand-Verkehrs (ODV)

Grundsätze

Die Eckpunkte des ODV-Angebotskonzeptes sind:

- Beförderung innerhalb der definierten Bedienungsgebiete und Angebotszeiträume,
- Zu-/ Abbringerfunktion zu Linienbusfahrten mit Umstieg an ausgewählten Umstiegshaltestellen,
- lokale Erschließungsfunktion innerhalb der Bedienungsgebiete,
- Buchung per Smartphone-App, Internet und Callcenter,
- Abholung bei Spontanbuchung innerhalb von maximal 60 - 90 Minuten,
- Möglichkeit zur Vor- und Dauerbuchung,
- keine ODV-Parallelfahrten zu Linienbusfahrten in einem Zeitfenster von mindestens +/-30 Minuten,
- Ein- und Ausstieg an ausgewiesenen Bushaltestellen und virtuellen Haltepunkten (Straßenkreuzungen, Points of Interests u.ä.);

- Einsatz von elektrischen Personenkraftwagen mit maximal 8 Fahrgastplätzen (Vans, Kleinbusse) oder von Midibussen mit maximal 16 Fahrgastplätzen,
- Anwendung der Tarife des Verkehrsunternehmens-Verbunds Mainfranken (VVM) und der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW),
- Fahrscheinausgabe und Zahlung sowohl digital als auch analog/ bar.

Bedienungsgebiete

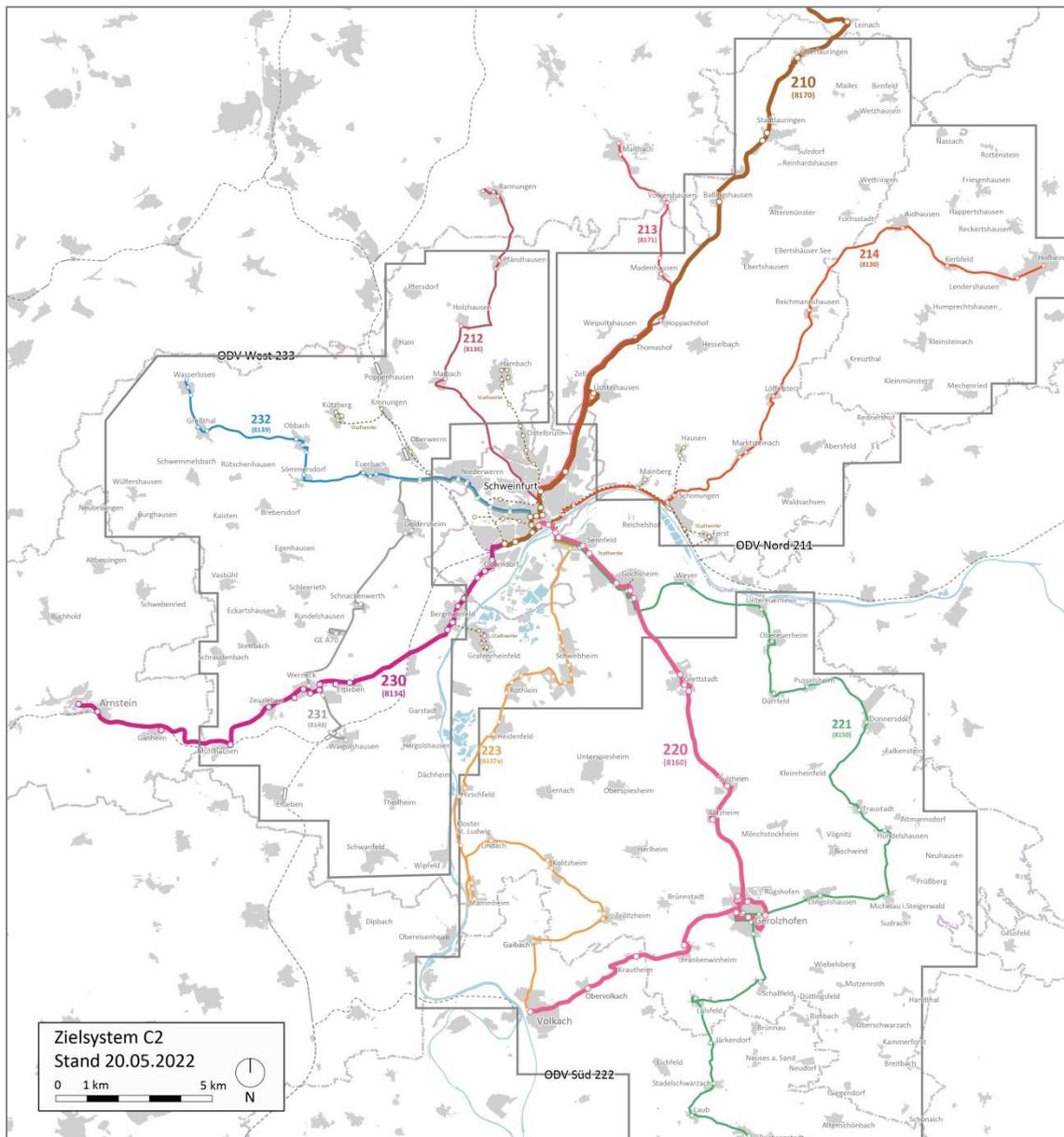


Abbildung 3: Bedienungsgebiete On-Demand-Verkehr

Raum 211 (Linienbündel Nordost):

- 22.530 Einwohner (Gemeinde Üchtelhausen, Schonungen, Markt Stadtlauringen, Gemeinde), plus HAS bis Hofheim (Gemeinde Riedbach, Aidhausen)
- 3 Regelfahrzeuge
- Umstiegshaltestellen auf eine Buslinie oder Zug: Schonungen (Bahn), Üchtelhausen, Stadtlauringen oder Aidhausen

Raum 233 (Linienbündel West):

- 37.020 Einwohner (Markt Werneck, Gemeinde Wipfeld, Schwanfeld, Waigolshausen, Wasserlosen, Poppenhausen, Dittelbrunn, Euerbach)
- 4 Regelfahrzeuge
- Umstiegshaltestellen auf eine Buslinie oder Zug: Werneck oder Waigolshausen (Bahn), Euerbach, Poppenhausen (Bahnhof) oder Maibach

Raum 222 (Linienbündel Süd, ab 01.05.2028):

- 41.580 Einwohner
- 4 Regelfahrzeuge
- Umstiegshaltestellen auf eine Buslinie: Gerolzhofen, Heidenfeld, Wiesentheid, Volkach

Hinweis: Der Raum 222 ist nicht Bestandteil des hier beschriebenen Verkehrs. Der ODV im Linienbündel Süd wird ab 01.05.2023 für fünf Jahre ausgeschrieben und endet am 30.04.2028.

Angebotszeiten

Der ODV verkehrt zu folgenden Angebotszeiten:

- Montag - Freitag: 5 – 23 Uhr
- Samstag: 7 – 21 Uhr
- Sonn-/ Feiertag: 7 – 21 Uhr

Diese Angebotszeiten gelten als Mindestbedienung.

Einsatz der ODV-Fahrzeuge

- Die Regelfahrzeuge stehen innerhalb der vorgegebenen Angebotszeiten einsatzbereit an vorgegebenen Umstiegshaltestellen zur Verfügung, sofern sie keine ODV-Fahraufträge durchführen.
- Je ein Regelfahrzeug ist – sofern im Einsatz – einer der Umstiegshaltestellen zuzuordnen.
- Die Anzahl der differenziert nach Betriebstagen und Zeitstunden einzusetzenden Regelfahrzeuge muss gemäß nachstehender Übersicht erfolgen.

- Die Verstärkerfahrzeuge (Taxi/ Mietwagen) bekommen keine Umstiegshaltestelle zugeordnet, sondern werden nur im Bedarfsfall bei Nachfragespitzen spontan vom Verkehrsunternehmen eingesetzt.

Betriebsdurchführung

- Ausstattung des Fahrpersonals mit Smartphones (Android-Betriebssystem oder iOS), zum Herunterladen der Fahrpersonal-App des Dispositionssystems; über die Fahrpersonal-App sind Fahraufträge entgegenzunehmen und Status-Meldung zu geben,
- Vorhaltung einer während der gesamten Betriebszeit personell besetzten Betriebsleitstelle mit Funk- oder Telefonerreichbarkeit von und zum Fahrpersonal,
- bei Fahrzeugausfall, Betriebsstörung (z. B. Verspätung eines Fahrzeuges über 15 Minuten) ist eine unverzügliche Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten; ggf. mit einem Verstärker- oder sonstigem Ersatzfahrzeug
- Ausschluss von Verspätungsübertragungen auf weitere, planmäßig vom selben Fahrzeug zu bedienende ODV-Fahrten.

3 Anforderungen Fahrzeuge

3.1 Linienverkehr

Hinsichtlich der Motorleistung des Fahrzeugs sind die topografischen (insbesondere Wintersituation) und betrieblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, so dass im Linienverkehr die Fahrplanvorgaben erfüllt werden können.

Folgende Kriterien sind **mindestens** zu erfüllen:

- Die für die Fahrzeugausstattung jeweils gültigen Vorschriften, Verordnungen, Empfehlungen und Richtlinien des VDV, der EU/ ECE, der StVZO und der BOKraft werden eingehalten bzw. berücksichtigt.
- Fahrzeugalter:
 - Regelfahrzeuge: Entweder Einsatz von Neufahrzeugen zum Vertragsbeginn (diese können in der gesamten Genehmigungslaufzeit eingesetzt werden) oder maximal 8,00 Jahre alte Fahrzeuge zum Einsatzzeitpunkt (mindestens Abgasnorm EURO-VI)
 - Im Schulverkehr: Maximales Fahrzeugalter zum Einsatzzeitpunkt – 10,00 Jahre (mindestens Abgasnorm EURO-VI)²
- max. Fahrzeuglängen im Abgleich mit den vorhandenen Haltestellenlängen auf dem jeweiligen Linienweg,
- Mindestplatzkapazität:
 - Standardlinienbus: 42 Sitzplätze
 - Standardliniengelenkbus: 55 Sitzplätze
- alle Fahrzeuge müssen barrierefrei und mit Niederflertechnik ausgestattet sein:
 - niveaugleiche Ein- und Ausstiege ohne Stufen an allen Türen³
 - leicht zu erreichende Festhaltemöglichkeiten im Türbereich (auch für Rollstuhlfahrer und Kleinwüchsige geeignet)
 - podestfreie Innenraumgestaltung zwischen Tür 1 und Tür 2 bei Standardlinienbussen und Standardgelenkbussen⁴
 - weitere Ausführungen zur barrierefreien Gestaltung der Fahrzeuge siehe Kapitel 5.3.2 des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Stadt und Landkreis Schweinfurt

² In begründeten Einzelfällen können Fahrzeuge, die lediglich geringfügige Einsatzzeiten (z. B. im Rahmen von Verstärkerfahrten) aufweisen, von dieser Vorgabe ausgenommen werden. Entsprechende Details sind in den Vergabeunterlagen zu präzisieren.

³ Innenbodenhöhe max. 340 mm, Kneeling-System mit Absenkungen um mindestens 80 mm.

⁴ Sitze vor der Vorderachse ggf. über eine Stufe erreichbar

- eine doppelflügelige Tür im Standardlinienbus bzw. zwei doppelflügelige Türen im Gelenkbus; Tür 2 jeweils als Außenschwenkschiebetür; bei Neuanschaffungen sind Fahrzeuge mit zwei doppelflügeligen Türen im Standardlinienbus bzw. drei doppelflügeligen Türen im Gelenkbus anzuschaffen
- Ausstattung mit Sondernutzungsfläche:
 - Eine Sondernutzungsfläche im Standardlinienbus, zwei Sondernutzungsflächen im Standardliniengelenkbus
 - keine die Bewegungsfreiheit behindernde Haltestangen oder sonstige Einbauten auf der Mehrzweckfläche
 - mindestens 900x1.300 mm
- (mechanisch) ausklappbare Rampe an Tür 2 (350 kg)
- Anfahrsperrung bei geöffneter Tür 2 und/ oder Tür 3
- Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen EURO-Normen und Emissionsgrenzwerte
- digitale visuelle Fahrgast-Informationssysteme außen (elektronische Anzeigen der Liniennummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite, am Fahrzeugheck sowie an der Einstiegsseite gegenüberliegenden Seite, elektronische Fahrtzielanzeige an der Fahrzeugfront)
- digitale visuelle und akustische Fahrgastinformationssysteme innen:
 - digitale visuelle Haltestellen-Innenanzeigen (jeweils nächste Haltestelle und Verlauf)
 - digitale akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; zudem Lautsprecheranlage mit Mikrofon am Fahrerarbeitsplatz, um bei Störungen der automatischen Ansagegeräte die Fahrgäste weiterhin informieren zu können
- Klimaanlage beim Fahrer und Fahrgastraum
- Vertriebstechnik oder vergleichbares Gerät zum Fahrkartenverkauf sowie zur Registrierung von Fahrten mit dem e-Ticket
- Fahrradmitnahme ist durch die Fahrzeuggestaltung im Linienverkehr prinzipiell zu ermöglichen

Werbung am und im Fahrzeugen

Nicht zulässig ist an und in den Fahrzeugen Werbung mit folgenden Inhalten:

- Nikotinwaren,
- Drogen oder sonstige berauschende Mittel,
- politische oder religiöse Aktivitäten,
- gewaltverherrlichende Inhalte,
- sexuelle oder frauenfeindliche oder andere gruppendifferenzierende Werbung,

- Werbung, welche den Interessen des Landkreises Schweinfurt widerspricht.

Folien im Bereich der Fensterflächen sind aus Gründen der Barrierefreiheit so anzuordnen bzw. zu gestalten, dass sie die Orientierungsmöglichkeiten und das Sicherheitsempfinden der Fahrgäste nicht negativ beeinflussen (aus dem Fahrzeug muss der Blick nach außen auch bei Dunkelheit und bei Niederschlag grundsätzlich gewährleistet sein). Eine großflächige Beklebung der Scheiben ist ebenso unzulässig wie eine Vollbeklebung. Ausgenommen hiervon ist die Heckscheibe.

Erscheinungsbild und Design

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im Rahmen des ÖDA ein einheitliches Corporate Design für die Fahrzeuge vorzugeben.

Bayern-WLAN

Alle Fahrzeuge der Premiumlinien müssen WLAN-fähig sein. Das heißt, es müssen die technischen Voraussetzungen im Linienbus für WLAN, insbesondere das BayernWLAN geschaffen werden.

Der Aufgabenträger stellt dem Verkehrsunternehmen die Hardware sowie SIM-Karten kostenfrei zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich die Hardware auf eigene Kosten einzubauen. Dabei gilt, dass Reichweite und Kapazität so ausgelegt sein müssen, dass WLAN auf allen Sitz- und Stehplätzen erreichbar ist und alle Fahrgäste gleichzeitig (hier gilt die maximal zulässige Gesamtzahl an Fahrgästen für das jeweilige Fahrzeug) Zugriff auf das WLAN haben. Die Hardware bleibt im Eigentum des Landkreises und ist bei Verringerung der Fahrzeuganzahl zurückzugeben. Änderungen des Fahrzeugeinsatzes erfordern einen Umbau der Hardware.

3.2 On-Demand-Verkehr

Für On-Demand-Verkehre im Landkreis Schweinfurt sind zwei Fahrzeugtypen vorgesehen:

- **Regelfahrzeuge**, die jeweils einer Umstiegshaltestelle im Bediengebiet zugeordnet werden,
- und **Verstärkerfahrzeuge**.

Für beide Fahrzeugtypen gelten die folgenden Mindestvorgaben:

- Personenkraftwagen mit maximal 8 Fahrgastplätzen⁵,
- Zulassung zur gewerblichen Personenbeförderung nach BOKraft und StVZO,
- max. 6,00 Jahre alt bzw. 600.000 km Laufleistung zum Einsatzzeitpunkt,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Pandemieschutz,
- Mitführen von 2 einfachen Kindersitzerhöhungen, zzgl. Babyschale am Betriebs-sitz,
- Fahrzeugklimatisierung.

An die Regelfahrzeuge werden zudem folgende Zusatzanforderungen gestellt:

- barrierefrei/ -arm (Niederflureinstieg/ automatischer Fußtritt, Automatiktür),
- Mitnahmemöglichkeit für Gepäck, Rollstuhl, Kinderwagen oder Fahrrad,
- Außen-Fahrzielanzeige,

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im Rahmen des ÖDA ein einheitliches Corporate Design für die Fahrzeuge vorzugeben.

Nicht zulässig ist an und in den Fahrzeugen Werbung mit folgenden Inhalten:

- Nikotinwaren,
- Drogen oder sonstige berauschende Mittel,
- politische oder religiöse Aktivitäten,
- gewaltverherrlichende Inhalte,
- sexuelle oder frauenfeindliche oder andere gruppendifferenzierende Werbung,
- Werbung, welche den Interessen des Landkreises Schweinfurt widerspricht.

Folien im Bereich der Fensterflächen sind aus Gründen der Barrierefreiheit so anzuordnen bzw. zu gestalten, dass sie die Orientierungsmöglichkeiten und das Sicherheitsempfinden der Fahrgäste nicht negativ beeinflussen (aus dem Fahrzeug muss der Blick nach außen auch bei Dunkelheit und bei Niederschlag grundsätzlich gewährleistet sein). Eine großflächige Beklebung der Scheiben ist ebenso unzulässig wie eine Vollbeklebung. Ausgenommen hiervon ist die Heckscheibe.

⁵ Größere Fahrzeuge können vom Betreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus keine Einschränkung der Befahrbarkeit der Straßen im Einsatzgebiet ergeben (ist von Verkehrsunternehmen zu prüfen und zu garantieren).

4 Anforderungen Fahrpersonal

Vom Verkehrsunternehmen darf grundsätzlich nur umfassend entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgebildetes und von ihm für den Einsatz im Landkreis Schweinfurt und auf landkreisübergreifenden Linien geschultes Personal eingesetzt werden.

4.1 Fahrpersonal

Die nachfolgend definierten Anforderungen sind zu gewährleisten:

- Das Fahrpersonal muss über ausreichende Kenntnisse zum Fahrplan, zum Liniennetz, zu den relevanten Anschlussbeziehungen, zum jeweils geltenden Tarif sowie zur örtlichen Situation (z. B. Ortskunde bezüglich Freizeit- und Kulturziele) verfügen und hierzu dem Fahrgast bei Bedarf Auskunft geben. Das Fahrpersonal ist über Umleitungen und Betriebsstörungen informiert und kann diese verständlich an die Fahrgäste weiterleiten.
- Das Beherrschen und Anwenden der deutschen Sprache ist für das gesamte Fahrpersonal im Sinne einer reibungslos laufenden Betriebskommunikation verpflichtend. Erforderlich ist eine „sichere Beherrschung“ der deutschen Sprache⁶ in Wort und Schrift. Das Personal muss bei Auskünften und Ansagen sprachlich ebenso sicher sein wie bei Störungen oder in Konfliktsituationen. Ausnahmen mit Übergangsfristen können in Einzelfällen vereinbart werden.
- Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend und hilfsbereit zu verhalten. Das Fahrpersonal hat besondere Rücksicht auf mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu nehmen. Personen mit Mobilitätseinschränkungen, Personen mit Rollator sowie Personen mit Kinderwagen sind beim Ein- und Ausstieg nötigenfalls zu unterstützen.
- Dem Fahrpersonal müssen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen bekannt sein und von ihnen angewendet werden.

⁶ Kenntnisse entsprechend Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens: „Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben“.

Siehe: <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm>

- Das Fahrpersonal hat sich einer besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst zu sein. Diese Verantwortung bedeutet u. a., dass Kinder und Jugendliche auch bei fehlenden Fahrausweisen nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn dies zu einer Gefährdung oder zu einer unzumutbaren Situation für die Kinder und Jugendlichen führen kann.
- Das Fahrpersonal hat ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild mit branchenüblicher Kleidung zu gewährleisten. Nicht erwünscht sind kurze Hosen und/oder schulterfreie T-Shirts.
- Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, die Informations- und Verkaufseinrichtungen umfassend und sicher bedienen zu können. Zudem muss das Fahrpersonal über die Fähigkeit verfügen, Fehlfunktionen oder Ausfälle direkt zu erkennen und der Betriebsleitstelle zu melden.

4.2 Fahrpersonal ODV

Das im ODV eingesetzte Fahrpersonal muss zusätzlich zu den oben aufgeführten Punkten folgende Anforderungen erfüllen:

- bei Fahrerlaubnisklasse B zusätzlich Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung („P-Schein“).
- Fahrsicherheitstraining (nicht älter als 2 Jahre bzw. alle 2 Jahre Wiederholung),
- Grundverständnis des On-Demand-Konzeptes inkl. Basiskenntnisse des sonstigen ÖPNV-Angebots (Anschlussbeziehungen, Tarifsysteem etc.),
- sicherer Umgang mit einer ODV-Smartphone-Applikation.

4.3 Leitstellenpersonal

Im Sinne eines reibungslos laufenden Betriebs muss das Leitstellenpersonal über sehr gute Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in deutscher Sprache⁷ sowie über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Funk-/ Kommunikationssystems verfügen, um die verbale Kommunikationsmöglichkeit zwischen Fahrpersonal und Leitstelle sicherzustellen.

⁷ Kenntnisse entsprechend Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens: *„Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.“* Siehe <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm>. [Zugriff 02.05.2018]

4.4 Personalschulungen

Der Aufgabenträger erwartet, dass das Fahrpersonal vom Verkehrsunternehmen regelmäßig (d. h. mindestens einmal pro Jahr) geschult wird, z. B. Ortskunde, Tarife, Fahrsicherheitstraining, Verhalten gegenüber Fahrgästen (insbesondere Belange von Mobilitätsbeeinträchtigten), Deeskalationstraining.

4.5 Sozialstandards im Linienverkehr

Hinweis:

Der zwischen dem Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) und der Gewerkschaft Verdi abgeschlossene Lohntarifvertrag Nr. 27 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für allgemeinverbindlich erklärt. Diese Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) ist auf die Omnibusfahrer der Lohngruppe 2a beschränkt. Die Rechtsnormen dieses Tarifvertrags gelten daher als Mindestniveau auch für alle bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags.

5 Tarif und Fahrscheinvertrieb

5.1 Vorgaben zur Anwendung des Verbundtarifs

Das Verkehrsunternehmen hat den vom Aufgabenträger vorgegebenen Tarif sowie die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen anzuwenden.

Nach dem angestrebten Beitritt zum Verkehrsverbund Mainfranken kommt der Verbundtarif zum Einsatz. Bis zum vollzogenen Verbundbeitritt gilt der VSW-Wabentarif⁸.

Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Antrages ist ein hinsichtlich Struktur und/ oder Fahrpreisgestaltung abweichender Tarif (sog. „Haustarif“) nicht zulässig.

Der Aufgabenträger weist darauf hin, dass er für die bisher der Linie 9307 zugeordneten Schülerbeförderungsrelationen zwischen Michelau und Gerolzhofen, bzw Schweinfurt und zwischen Dingolshausen Gerolzhofen, bzw Schweinfurt jedenfalls bis zum Auslaufen der entsprechenden Liniengenehmigung (voraussichtlich am 31.01.2029) die entsprechenden Schülersammelzeitkarten weiterhin beim Betreiber der Linie 9307 erwerben wird.

Der Aufgabenträger weist weiterhin darauf hin, dass er für die bisher der Linie 9308 zugeordneten Schülerbeförderungsrelationen zwischen Gaibach und Zeilitzheim sowie die Verbindung Gerolzhofen über Frankenwinheim, Krautheim, Obervolkach nach Volkach bis zum Auslaufen der entsprechenden Liniengenehmigung (voraussichtlich am 31.05.2028) die entsprechenden Schülersammelzeitkarten weiterhin beim Betreiber der Linie 9308 erwerben wird.

5.2 Anforderungen an den Vertrieb

Das Verkehrsunternehmen hat unter Beachtung der nachstehenden Regelungen den Vertrieb des vollständigen Ticketsortiments gemäß der jeweils gültigen Tarifbestimmungen (aktuelle bzw. zukünftige Fahrscheinarten) zu übernehmen und sicherzustellen. Die vorzuhaltenden Bezahlsysteme müssen dem Kunden die Möglichkeit bieten, ein Ticket zu jeder Zeit zu kaufen.

Das Verkehrsunternehmen hat die im Verbund vorgesehenen Vertriebsformen (auch zukünftige) zwingend einzuführen und vorzuhalten.

Das Verkehrsunternehmen hat den Vertrieb des Fahrscheinsortiments über verschiedene Vertriebswege sicherzustellen. Der Ticketvertrieb (Einzelfahrschein und Gruppentickets) hat mindestens über Fahrschein drucker im Barverkauf gemäß der jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu erfolgen (aktuelle bzw. zukünftige Fahrscheinarten).

⁸ VSW = Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt

Neben dem Fahrscheinverkauf in den Fahrzeugen durch das Fahrpersonal (Einzel-fahrscheine und Gruppentickets; Fahrscheindrucker oder über einen Fahrscheinau-tomaten) sollte es eine weitere Möglichkeit des Fahrscheinerwerbs geben (z. B. im Vorverkauf oder online).⁹

Das Verkehrsunternehmen hat auf Verlangen des Auftraggebers die Möglichkeit des Vertriebs elektronischer Tickets (E-Tickets) mit bargeldlosem Zahlungssystem (Chipkarte, Ticketerwerb Smartphone oder vergleichbar) anzubieten. Die unternehmensübergreifende Interoperabilität der elektronischen Fahrkarten ist hierbei durch das Verkehrsunternehmen sicherzustellen. In den Fahrzeugen ist die entspre-chende Infrastruktur (Chipkartenv validator für bargeldlose Bezahlungsmöglichkeit) vor-zuhalten.

⁹ Der Verkehrsverbund strebt zudem die Entwicklung eines e-Tarifes an. Dabei sollen check-in-/be-out-Systeme Anwendung finden.

6 Anforderungen an die Durchführung der Verkehrsleistungen

6.1 Betriebsstätte, Betriebsleitstelle und Verfügbarkeit vor Ort

Betriebsstätte

Der Aufgabenträger erwartet, dass das Verkehrsunternehmen wegen der besonderen Anforderungen, die mit der Durchführung eines attraktiven Busverkehrs verbunden sind, eine Betriebsstätte führt, die maximal 50 km vom Ausführungsort der Leistung entfernt sein darf (Bezugspunkt: Landratsamt Schweinfurt).

Der Aufgabenträger erwartet weiterhin, dass in der Betriebsstätte ausreichend Räumlichkeiten für

- Verkehrsmanagement,
 - Werkstatt,
 - Ersatzvorhaltung,
 - Datenerfassung/ Speicherung,
 - das Personal (Sozialräume) sowie
 - ausreichend Stauraum für Fundsachen,
 - Büro des verantwortlichen Ansprechpartners
- vorgehalten werden.

Verantwortlicher Ansprechpartner

Am Ort der Betriebsstätte soll ein Verkehrsleiter nach Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 oder eine Person vergleichbarer Fach-, Entscheidungs- oder Handlungskompetenz als „Verantwortlicher Ansprechpartner“ bestellt sein. Bei Störungen und in Notsituationen soll dieser Ansprechpartner oder eine andere entscheidungs- und handlungsbefugte Person zu den üblichen Bürozeiten unmittelbar vor Ort persönlich verfügbar sein.

Betriebsleitstelle

Es wird weiterhin erwartet, dass das Verkehrsunternehmen am Ort der Betriebsstätte oder an einem alternativen Standort im Nahverkehrsraum eine Betriebsleitstelle einrichtet und betreibt, welche eine lückenlose Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen sicherstellt.

Diese Betriebsleitstelle soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Besetzung durch einen verantwortlichen Mitarbeiter oder eine verantwortliche Mitarbeiterin (entscheidungs- und handlungsbefugt) während der Betriebszeiten der Linien Montag bis Freitag im Zeitraum von 30 Minuten vor der ersten Fahrplanfahrt bis 18:30 Uhr. Zu den anderen Verkehrszeiten ist ein Bereitschaftsdienst mit Handlungskompetenz und Mobilfunkerreichbarkeit vorzuhalten.

- Steuerung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Fahrbetriebes inkl. Überwachung der Ausfahrten und des Fahrpersonals hinsichtlich der ordnungsgemäßen Dienstausbübung,
- Entscheidungen zur Anschlussicherung im Verspätungsfall,
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen bei Abweichungen vom Regelfahrplan,
- Steuerung und Überwachung des Verkehrsablaufs im Liniennetz (mobile Verkehrsaufsicht),
- Störungsmanagement (inkl. Sicherstellung aktueller Fahrgastinformation bei Störungen etc.),
- Einrichtung/ Verlegung von Haltestellen bei Umleitungen,
- Koordination von Verkehren bei Sonderveranstaltungen/ Baumaßnahmen einschließlich notwendiger Abstimmungen mit Polizei, Ordnungsamt bzw. sonstigen zuständigen Ämtern,
- Dokumentation der täglichen Vorkommnisse,
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst,
- Unterstützung beim Fundsachenmanagement.

Es wird erwartet, dass in der Haupt- und Normalverkehrszeit permanent ein sog. „Fahrdienstleiter“ in der Betriebsleitstelle eingesetzt wird. Dieser ist für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie für die Qualitätssicherung der Verkehrsdurchführung verantwortlich.

Erreichbarkeit für die Fahrgäste

Das Verkehrsunternehmen ist für die Fahrgäste montags bis freitags mindestens während der Betriebszeiten telefonisch oder über alternative Kommunikationskanäle erreichbar. Das Verkehrsunternehmen veröffentlicht zudem in allen gängigen Medien (z. B. Homepage, Printmedien, App) eine E-Mail- und Postadresse, über die Fahrgäste sich schriftlich an das Unternehmen wenden können.

6.2 Teilnahme an DEFAS Bayern

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zur Teilnahme an DEFAS Bayern¹⁰, welches im Auftrag der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) betrieben wird. Hierzu ist ein Datenüberlassungsvertrag mit der BEG abzuschließen. Bei Anbindung an DEFAS stellt das Verkehrsunternehmen dem Kunden unter anderem seine Echtzeitdaten (z. B. für Verspätungsprognosen, Anschlussicherung) zur Verfügung.

¹⁰ Durchgängiges Elektronisches Fahrgastinformations- und Anschlussicherungs-System Bayern

In diesem Zusammenhang hat das Verkehrsunternehmen ein passendes ITCS/ RBL (Intermodal Transport Control System/ Rechner gestütztes Betriebsleitsystem) einzusetzen und die hierfür notwendige Infrastruktur, sowie zugehörige Software (u. a. Planungssystem) sicherzustellen, um alle erforderlichen Daten (Soll-Daten und Ist-Daten) für DEFAS bereitstellen zu können. Zugelassen ist, dass das ITCS/ RBL oder Teile hiervon, sowie die Software entweder durch das Verkehrsunternehmen selbst aufgebaut oder bei einem passenden technischen Dienstleister eingekauft wird.

Der Bordrechner muss Bestandteil des ITCS/ RBL sein. Durch den Einsatz des RBL-/ ITCS-Systems und Anbindung an DEFAS soll u. a. auch die Anschlusssicherung zu anderen Verkehren im ÖPNV sichergestellt werden. Des Weiteren sollen Informationen zu Echtzeit (u. a. Verspätung, Ausfall, Umleitung, Änderung des Fahrtverlaufs), Anschlussbindung (u. a. Linienwechsler/ Sitzenbleiber), Anschlusssicherung (sowohl Ab- als auch Zubringer) und Hinweistexte (u. a. Hinweise zu Bedarfsverkehren, Bedarfsfahrten und Bedarfshalten) an DEFAS übermittelt werden.

Bei Bedarfsverkehren und bei Verstärkerfahrten im Schülerverkehr muss nicht zwingend ein Fahrzeugrechner und damit ein RBL-System vorhanden sein. Allerdings müssen die IST-Fahrplandaten an DEFAS geliefert werden.

Der Aufgabenträger erwartet, dass er vom Verkehrsunternehmen auf Wunsch aufbereitete Daten aus dem ITCS-/ RBL-System zum Beschwerdemanagement, zur Abrechnung von Bedarfsfahrten sowie Fahrgastzählungen kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt.

6.3 Fahrplandatenlieferungen an DEFAS Bayern

Soll-Fahrpläne (genehmigte Fahrpläne) sind in einem von der Bayerische Eisenbahn Gesellschaft (BEG) vorgegebenen, maschinenlesbaren und standardisierten Datenformat (z. B. VDV 452, DINO, Infopool etc.) unentgeltlich bereitzustellen.

Neben den unterschiedlichen Vorlaufzeiten für die Datenbereitstellung für DEFAS Bayern und für die zuständige Verbundgesellschaft sind zudem stets die unterschiedlichen Vorlaufzeiten für die Datenbereitstellung zum Jahresfahrplanwechsel im Dezember und unterjährigen Datenlieferungen zu unterscheiden. Für die Datenlieferung zum Jahresfahrplanwechsel müssen die Daten spätestens bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres an DEFAS Bayern geliefert werden.

Bei unterjährigen Datenlieferungen sind die Daten bei Bekanntwerden von Fahrplanänderungen mit angemessener Vorlaufzeit bereitzustellen.

Im Rahmen dieser Datenüberlassung ist ein Datenüberlassungsvertrag mit der BEG erforderlich und abzuschließen. Dieser Datenüberlassungsvertrag beinhaltet auch jene einzuhaltenden Fristen und Vorlaufzeiten für Datenlieferungen bei Fahrplanänderungen.

6.4 Anforderungen an Fahrzeugeinsatz und -zustand

Alle Fahrzeuge müssen betriebssicher und fahrbereit sein. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Verkehrsunternehmens.

Die Fahrzeuge sind außen und innen grundsätzlich sauber und schadensfrei zu halten, so dass insgesamt ein ansehnlicher und gepflegter Eindruck vermittelt wird.

Der Aufgabenträger erwartet die Gewährleistung folgender Anforderungen:

- Die Ausstattungsmerkmale Bordrechner, Außenanzeigen, Innenanzeigen, Lautsprecheranlage, Haltestellenbremse, Heizung und Türöffnung müssen zum Betriebsbeginn vollumfänglich funktionsfähig sein. Zusätzlich müssen die Ausstattungsmerkmale Kneeling, Rollstuhlrampe, Haltestellenansage, Multifunktionsanzeigen und Klimaanlage zum Betriebsbeginn vollumfänglich über ihre Funktionsfähigkeit verfügen. Defekte müssen am Folgetag nach Entdeckung des Mangels beseitigt sein.
- Beschädigungen werden innerhalb von 10 Werktagen repariert; eventuelle Unfallgefahren sind sofort zu beseitigen.
- In den Fahrzeugen sind jederzeit angemessene klimatische Verhältnisse, bezogen auf die jeweilige Jahreszeit, sicherzustellen.
- Grobmüll (z. B. Zeitungen und Getränkebehälter) ist während des Betriebes durch das Fahrpersonal (z. B. in den Wendezeiten) zu entfernen.
- Erhebliche Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraumes sind während der Verkehrsdurchführung bei nächstmöglicher Gelegenheit (z. B. bei einer kurzen Standzeit) zu beseitigen, wenn ein schnellstmöglicher Fahrzeugtausch betrieblich nicht realisierbar ist.
- Fahrzeuge mit ausgesprochen grob verunreinigtem Innenraum (anstößige Verunreinigungen z. B. durch Erbrochenes, Urin etc.) sind unverzüglich zu reinigen bzw. auszuwechseln.
- Fahrzeuge mit großflächigen Graffiti dürfen nicht im Linienverkehr eingesetzt werden.
- Grobe Vandalismusschäden sind kurzfristig, möglichst direkt, zu beseitigen.

6.5 Betrieb, Verspätungs- und Störfallmanagement

Das Verkehrsunternehmen sorgt für eine sichere, ordnungsgemäße und reibungslose Bedienung des Verkehrsgebietes, um einen pünktlichen und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Er hat dazu die Verfügbarkeit von Reservefahrzeugen während der gesamten täglichen Betriebszeit zu gewährleisten. Diese sind einzusetzen, sobald sich Verspätungen von über 30 Minuten auf die Pünktlichkeit der nächstfolgenden Fahrplanfahrt des betroffenen Fahrzeuges übertragen würden.

Die Fahrgäste sind unverzüglich mit aktuellen Informationen über Störungen und Ersatzverkehre zu versorgen (z. B. im Bus, an Haltestellen mit DFI, im Internet, über die Fahrplan-App, soziale Netzwerke). Sie werden über Ursache und Dauer der Störung sowie über alternative Fahrtmöglichkeiten informiert. Je nach Art und Auswirkung der Störung sind darüber hinaus auch Print- und Radiomedien bzw. soziale Medien einzubeziehen.

Bei Verspätungen ist bei umsteigenden Fahrgästen im Regionalbusverkehr eine Abstimmung zwischen den Fahrzeugen über die Gewährleistung des Umsteigens der betroffenen Fahrgäste herbeizuführen. Die Entscheidung bzgl. des Wartens auf umsteigende Fahrgäste obliegt der Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens.

Mit Betreibern anderer Buslinien (z. B. auf/ vom Stadtverkehr) sind Abstimmungen im Störungs- bzw. Verspätungsfall bei Fahrgastbetroffenheit, soweit eine Abstimmung nicht unmittelbar zwischen den Fahrzeugen mit Funk möglich ist, mit deren Leitstelle herbeizuführen.

Geplante Betriebsabweichungen

Bei planbaren bzw. geplanten Betriebsunterbrechungen (Baustellen etc.) gilt ein Ersatzverkehr nach vorher kommuniziertem Fahrplan. Ziel der Ersatzverkehre ist es, eine dem Regelangebot vergleichbare Angebotsqualität anzubieten. Dabei können abweichende Fahrzeugstandards zum Tragen kommen, die jedoch bestimmte Mindestanforderungen erfüllen müssen:

- Niederflurtechnik,
- Ticketkontrollsystem (kontrollierter Vordereinstieg muss erfolgen),
- adäquate Be- und Entlüftung,
- grundlegende Fahrgastinformation (Fahrtziel, Liniennummer),
- technisch angemessene Kommunikationsmöglichkeit mit der Leitstelle.

Ungeplante Betriebsabweichungen

Bei ungeplanten Betriebsabweichungen bzw. Störungen des Regelverkehrs (durch plötzliche Ereignisse etc.) sind zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Verkehrsbedienung schnellstmöglich Ersatzverkehre bereitzustellen.

6.6 Haltestelleneinrichtungen

Haltestelleneinrichtung

Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs ist das Verkehrsunternehmen für die Haltestelleneinrichtung, bestehend aus einem Mast (mit Bodenhülse im Boden) mit Haltestellenkennzeichen (Zeichen 224 StVO) und einem oder mehreren Aushangkästen für das Anbringen der Fahrpläne gemäß § 40 Abs. 4 PBefG, verantwortlich. Das Verkehrsunternehmen gewährleistet die Ausstattung aller Haltestellen im jeweiligen Linienbündel gemäß § 32 BOKraft.

Werden im Zuge von Linienwegänderungen Haltestellen nicht mehr angefahren, sind Haltestellenschild und Aushangkasten umgehend abzubauen. Der Aufgabenträger ist vorab zu informieren.

Das Verkehrsunternehmen ist für die Wartung und Instandhaltung der Haltestellenschilder verantwortlich.

Kontrollen und Beseitigung von Schäden

Haltestellen und Aushänge sind vom Verkehrsunternehmen mindestens halbjährlich zu kontrollieren (Beschädigung, fester Stand, Erkennbarkeit). Schäden und Verschmutzungen sind nach Kenntnisnahme (z.B. in Folge von Fahrgastbeschwerden) bzw. eigenem Erkennen unverzüglich zu beheben, Beschmierungen und Fremdaufkleber zu beseitigen. Unleserliche Fahrpläne oder sonstige Fahrgastinformationen sind umgehend auszutauschen. Der Aushangkasten ist einmal pro Jahr zu reinigen, nach Erfordernis auch das Haltestellenschild.

Sträucher, Hecken oder ähnliches dürfen den Haltestellenmast und die Fahrgastinformationen nicht verdecken. Sollte dies der Fall sein, hat der Verkehrsunternehmer dies dem Aufgabenträger zu melden, welcher die zuständige Gebietskörperschaft zur Behebung einschalten wird.

Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Haltestellenname, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen, Straßenbaulastträgern und ggf. Aufgabenträger festgelegt.

Mobile Haltestelleneinrichtungen

Vom Verkehrsunternehmen sind mindestens fünf mobile Haltestellenmasten in einfacher Ausführung mit Haltestellenmast, Haltestellenfuß (kippsicher), einer Kunststoffhülle DIN A3 quer für das Einschieben von Fahrgastinformationen und dem Haltestellenschild entsprechend § 41 StVO (Zeichen 224) vorzuhalten. Die mobilen Haltestellenmasten sind rechtzeitig vor Änderungen in der Linienführung (z. B. Umleitungen) aufzustellen.

6.7 Umleitungsmanagement

Im Falle von Baustellen ist das Verkehrsunternehmen für das Umleitungsmanagement (und ggf. erforderliche Einrichtung von temporären Ersatzhaltestellen (siehe Nr. 6.6)) zuständig. Das Verkehrsunternehmen hat dies vorab mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

6.8 Beschwerdemanagement

Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs liegt die Annahme und Bearbeitung von Anregungen der Fahrgäste im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens. Dieses hat hierfür eine Servicestelle einzurichten und vorzuhalten, welche während der Betriebszeiten zum Festnetztarif telefonisch, per SMS und per E-Mail erreichbar ist und die Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen gewährleistet und diese EDV-gestützt dokumentiert. Auch das Fahrpersonal muss Anregungen, soweit es die Betriebslage zulässt, entgegennehmen. Der Aufgabenträger erwartet, dass bei Beschwerden diese innerhalb von zwei Wochen abschließend bearbeitet wird.

Der Aufgabenträger beabsichtigt, im Rahmen des ÖDA umfassende Regelungen zum Beschwerdemanagement, z. B. zur Dokumentation und zu den Berichtspflichten an den Aufgabenträger, vorzugeben.

6.9 Fundsachen

In den Verkehrsmitteln liegengelassene Fundsachen sind vom Verkehrsunternehmen zu verwalten und entsprechend gesetzlicher Fristen zu lagern.

6.10 Internetseite

Das Verkehrsunternehmen hat eine Internetseite mit Fahrgastinformationen und aktuellen Information zur Betriebssituation bei Abweichungen zu betreiben, welche auch für mobile Endgeräte tauglich ist.